Kurztitel
Geschworenen- und Schöffengesetz 1990

Kundmachungsorgan
BGBl. Nr. 256/1990 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2014

Typ
BG

§/Artikel/Anlage
§ 12

Inkrafttretensdatum
12.08.2014

Abkürzung
GSchG

Index
27/04 Sonstiges Rechtspflege

Text
Verfahren bei Gericht

§ 12. Für eine Geltungsdauer von zwei Jahren bilden die Verzeichnisse der Gemeinden (Gemeindebezirke) der Umgebung des Amtsgebäudes des Gerichtshofes die Jahresergänzungsliste, die übrigen Verzeichnisse die Jahreshauptliste. Näheres hat der Bundesminister für Justiz durch Verordnung in der Weise zu bestimmen, daß die Zahl der in die Ergänzungsliste eingetragenen Personen annähernd einem Drittel der Zahl der in die Hauptliste aufgenommenen entspricht.

Zuletzt aktualisiert am
06.10.2025

Gesetzesnummer
10002954

Dokumentnummer
NOR40164070